Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

241 (3.9.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Visual Library

Verhandlungen der badischen Stände
1842.
Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Samstag, № 67. 3. September.

Kommissionsbericht über die Adresse der ersten Kammer, den Vollzug des Zehntablösungsgesetzes betreffend. Erstattet von dem Abgeordneten Junghanns.

Die hohe erste Kammer hat in Folge einer Motion des Freiherrn Karl v. Göler nach längerer Diskussion am 19. v. M. beschlossen, eine Adresse an Se. königl. Hoheit den Großherzog zu richten, worin theils im Weg des Gesetzes, theils mittelst Instruktionen um Erläuterung und Aenderung einiger Stellen des Zehntablösungsgesetzes und um Beförderung des Verfahrens der Staatsbehörden bei den Ablösungen gebeten wird.

Schon im Jahr 1840 wurde auch in der zweiten Kammer über einige Vorschläge zur Erleichterung der Ablösung, insbesondere über die Ablösung der Baulasten berathen und darüber gleichfalls eine Adresse beschlossen.

Ihre Kommission hat für nöthig erachtet, die eben bezeichneten verschiedenen Veranlassungen zu einer Adresse zusammenzustellen und Ihnen darüber Anträge zu machen.

§. 1.

Zu I. 1. des Adresseentwurfs vom 19. Juli d. J.

Die erste Kammer schlägt eine gesetzliche Bestimmung vor, dahin:

„Daß ein Uebereinkommen zwischen Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen über die Zehntablösung in Bezug auf das von den letzteren zu entrichtende Ablösungskapital rechtsgültig abgeschlossen werden kann, auch ehe die Finanzbehörde darüber gehört worden ist, insofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bedungen wird, — vorbehaltlich jedoch der daneben erforderlich bleibenden näheren Ermittlung und Festsetzung des zu leistenden Staatszuschusses.

Diese Bestimmung bezieht sich auf §. 53 — 55 des Gesetzes, worin es heißt, daß zur „Rechtsgültigkeit" des gütlichen Uebereinkommens über die Ablösung die Ratifikation des Berechtigen, dann des Pflichtigen (nämlich wo die Gemeinde vermittelt, des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, und wo die Zehntpflichtigen vermitteln, der Mehrheit derselben, §. 23, Abs. 2), endlich aber die Genehmigung der Finanzbehörde erforderlich sey.

In §. 55 des Gesetzes ist die weitere Bestimmung enthalten, daß, wenn die Finanzbehörde in der ihr gesetzlich gestatteten Frist sich entweder zustimmend oder gar nicht erkläre, die Parteien (Pflichtiger und Berechtigter) aber ratifiziren, der Ablösungsvertrag für alle Theile verbindlich sey; daß aber, wenn die Finanzbehörde in dem Termin die richterliche Entscheidung begehrt, die Ratifikation der Betheiligten sich nur auf vier Fünftel des Kapitals beziehe, indem wegen des Staatszuschusses „so zu verfahren sey, als ob ein Uebereinkommen gar nicht zu Stande gekommen wäre".

§. 2.

Nun kommen sehr häufig Fälle vor, in welchen die Pflichtigen, nachdem ihnen die Einwendungen der Finanzbehörde mitgetheilt sind, ihre Ratifikationen verweigern.

Den Berechtigten ist dieß lästig, und sie suchen sich dadurch zu helfen, das sie das gütliche Uebereinkommen nicht treffen, wenn nicht die Pflichtigen diese Uebereinkommen definitiv abschließen.

Die Frage entstand aber, ob ein solches definitives Abschließen durch §. 53 des Gesetzes nicht ausgeschlossen sey.

Man glaubte dieses schließen zu können aus den Worten des §. 53, daß zur Rechtsgültigkeit des Uebereinkommens die Ratifikation aller drei Betheiligten nöthig sey, und aus einer Stelle des Kommissionsberichts der zweiten Kammer, worin es heißt:

„Eine weitere Abänderung hat Ihre Kommission noch aufgenommen, nämlich die, daß die Erklärung der Finanzbehörde den Zehntpflichtigen erst vorgelegt werden muß, bevor sie ihre Ratifikation ertheilen. — Die Kommission hält es von wesentlichem Nutzen, daß die Erklärung der Finanzbehörde vor der Ratifikation den Pflichtigen mitgetheilt werde, weil sie häufig dadurch nähere Aufklärung über ihre Schuldigkeit erhalten werden."

Allein es folgt aus der allegirten Gesetzesstelle durchaus nicht, daß ein Vertrag nicht gleich endgültig abgeschlossen werden könne, und die Stelle des Kommissionsberichts entscheidet dagegen nichts.

Es ist nämlich durch §. 52 — 54 nur der Weg vorgezeichnet, welchen kraft Gesetzes, wenn nicht etwas Anderes von den Parteien beliebt wird, das Verfahren nehmen soll.

Hiernach soll, wo die Gemeinde vermittelt, der Gemeinderath, und wo die Zehntpflichtigen selbst ablösen, eine Zahl Bevollmächtigter mit dem Berechtigten unterhandeln, und ihre Uebereinkunft darf der Ratifikation der Zehntpflichtigen beziehungsweise des Gemeinderaths und Ausschusses erst vorgelegt werden, wenn durch das Bezirksamt die Erklärung der Finanzbehörde eingeholt ist.

Allein es kann, wie schon in den Annalen badischer Gerichtshöfe von 1840 ausgeführt ist, die Erklärung der Finanzbehörde ein die Gültigkeit bedingender obervormundschaftlicher Akt nicht seyn, weil die zehntpflichtigen Güterbesitzer unter keinerlei obervormundschaftlicher Gewalt stehen, und auch die Gemeinde, wenn sie die Ablösung vermittelt, wenigstens keiner obervormund-

schaftlichen Leitung der Finanzbehörde unterworfen ist. Auch zeigt die Vorschrift des §. 55, daß die Ratifikation der Parteien zu einem gütlichen Uebereinkommen auch da erfolgen kann, wo die Finanzbehörde richterliche Entscheidung begehrt hat, daß also bei Einholung der Erklärung der Finanzbehörde keine obervormundschaftliche Rücksicht obwaltet.

Jenes vom Gesetz als Regel bezeichnete Verfahren hat eine Fürsorge für die Pflichtigen mit zum Zweck. — Die voraus eingeholte Erklärung der Finanzbehörde soll sie vom Stande der Sache unterrichten und ihnen die Möglichkeit geben, ihren provisorischen Vertrag noch abzuändern.

Allein die Umgebung dieser vorgängigen Einholung der Erklärung der Finanzbehörde macht einen von den Pflichtigen definitiv abgeschlossenen Vertrag nicht nichtig.

Dieß Verfahren ist weder als nothwendige Feierlichkeit eines Uebereinkommens erklärt, noch ist die Nichtbeobachtung desselben ausdrücklich mit einer Nichtigkeit bedroht.

Nach den Grundsätzen, die auf solche Weise in den Annalen entwickelt sind, wurden auch von mehreren Gerichtshöfen Erkenntnisse gefällt. — Es scheinen diese Grundsätze vollkommen in unserer Gesetzgebung begründet zu seyn, und die Verhandlungen der Kammer bei Erlassung des Ablösungsgesetzes stehen ihnen nicht entgegen. Denn der allegirte Kommissionsbericht spricht nur von dem Verfahren, welches in Ermanglung anderweiter Uebereinkunft stattfindet.

Deshalb sagt auch in den Verhandlungen der ersten Kammer von 1833 (Heft II. S. 154) der Regierungskommissär Staatsrath Nebenius zu §. 53:

„Keine Gemeinde wird einen Vertrag eingehen ohne den Vorbehalt der Zustimmung der Finanzbehörde; sie wird also ihren Vortrag nur eventuell abschließen."

Dabei ist also ebenfalls vorausgesetzt, daß die Gemeinde definitiv abschließen könne, wenn sie will, daß aber die Regel der Klugheit sie veranlassen werde, zu warten, bis die Finanzbehörde sich erklärt habe.

Es geht aus dem Gesagten hervor, daß „ein Uebereinkommen zwischen Berechtigten und Pflichtigen über das von den letzteren zu entrichtende Ablösungskapital rechtsgültig abgeschlossen werden kann, auch ehe die Finanzbehörde darüber gehört ist," wenn nur die Pflichtigen dies wollen und wenn sie ihre Bevollmächtigten darnach instruiren.

Einer authentischen Interpretation scheint dieser Gegenstand nicht zu bedürfen, da das Gesetz nicht unklar ist, und die gegebene Auslegung sich aus allgemeinen Prinzipien von selbst ergibt.

Ihre Kommission schlägt Ihnen daher vor:

dem Absatze I. 1. des Adresseentwurfs nicht beizutreten.

§. 3.

Zu I. 2. des Adresseentwurfs der ersten Kammer.

In einzelnen Fällen, in welchen die Gemeindeversammlung die Ablösung beschlossen hatte, war von Gemeinderath und Ausschuß der Vertrag mit dem Berechtigten abgeschlossen worden, ohne vorher die Zustimmung der Finanzbehörde abzuwarten.

Die Gemeinde hatte diesen Abschluß nicht anerkannt, und war von den Gerichten geschützt worden, weil nach §. 54 des Gesetzes Gemeinderath und Ausschuß nicht früher bevollmächtigt seyen, ihre endgültige Zustimmung zu geben, als bis der Vertrag der Finanzbehörde mitgetheilt und dieselbe zur Erklärung aufgefordert sey.

Daß die Vollmacht, welche das Ablösungsgesetz den Gemeindebehörden gibt, nicht weiter gehe, ist nicht zweifelhaft. Es ergibt sich aber aus §. 114 der Gemeindeordnung, daß die Vollmacht der Gemeindebehörden, so bald ausserordentliche Mittel zu einer Erwerbung nöthig sind, überhaupt nicht weiter gehe, als mit Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde abzuschließen.

Indem nun das Ablösungsgesetz den gedachten Behörden, nachdem die Gemeinde im Allgemeinen die Ablösung gewünscht hat, schon erlaubt, endgültig abzuschließen, wenn nur vorher die Finanzbehörde sich erklärt oder die zur Erklärung gegebene Frist versäumt habe, — so hat das gedachte Gesetz die Befugnisse dieser Behörden noch über die gewöhnliche Regel ausgedehnt, und es scheint kein Grund vorhanden zu seyn, eine weitere Ausdehnung durch ein Gesetz herbeizuführen.

Damit ist nicht ausgeschlossen, daß nicht der Berechtigte ein gütliches Uebereinkommen verweigern dürfe, wenn nicht die Gemeinde ihre Vollmacht an ihre Behörden ausdrücklich dahin richtet, daß sie „ohne Vorbehalt und vor der Zustellung des Vertrags an die Finanzbehörde abschließen dürfen." —

Die hohe erste Kammer glaubt aber, daß im Zehntgesetz keine Bestimmung zu finden sey, welche eine Ausnahme der Verbindlichkeit begründen könnte, einen durch Bevollmächtigte abgeschlossenen Vertrag zu erfüllen (Landrechtsatz 1998); daß nirgends im Gesetz ein Grund liege, welcher dafür spreche, daß die Gemeinde selbst noch einmal gehört werden müsse, wenn die Finanzbehörde ihre Zustimmung verweigert habe;

daß es Sache der Gemeinde sey, die Vollmacht zu beschränken, insbesondere die Wirksamkeit der Verhandlungen ihrer Bevollmächtigten von der Zustimmung der Gemeinde abhängig zu machen, und daß sie, wo dies nicht geschehen, an das Vertragsübereinkommen Derjenigen gebunden sey, welche das Gesetz als ihre Bevollmächtigten benenne. —

Es scheint indeß hiebei nicht berücksichtigt worden zu seyn, daß:

a) schon nach allgemeinen Grundsätzen der Gewalthaber sich in die Gränzen seiner Vollmacht halten muß;
b) daß die Vollmacht, welche das Ablösungsgesetz dem Gemeinderath und Ausschuß gibt, den Letztern ausdrücklich einschärft, ihre Ratifikation zum Vertrag erst zu ertheilen, wenn die Erklärung der Finanzbehörde erfolgt oder die dazu anberaumte Frist abgelaufen sey. —

Der Vorschlag der hohen ersten Kammer zu einem Gesetz,

„daß die Rechtsgültigkeit eines Uebereinkommens über die Zehntablösung, wenn es nach vorausgegangenem, die Ablösung verfügenden Beschlusse der Gemeindeversammlung von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß Namens der Gemeinde abgeschlossen worden ist, einer Genehmigung der Gemeindeversammlung nicht weiter bedarf, wenn

diese nicht entweder in dem Gemeindebeschluß oder in dem Uebereinkommen selbst vorbehalten worden ist" —

wird daher von Ihrer Kommission nicht gebilligt.

Dieselbe glaubt vielmehr:

a) die Rechtsgültigkeit eines so abgeschlossenen Vertrags müsse in jedem einzelnen Fall nach dem Inhalt der Vollmacht beurtheilt werden, und

b) wo die Vollmacht nichts Weiteres besage, müsse es bei den durch die §§. 53—55 des Gesetzes im Interesse der Pflichtigen gegebenen Regeln bleiben.

§. 4.

Zu Abs. I. 3 des Entwurfs.

Nach §. 10 des Zehntgesetzes ist das Zehntablösungskapital vom 1. Januar des Jahres an, in welchem der Zehntbezug erstmals unterbleibt, mit fünf Prozent zu verzinsen. — Dasselbe verfügt der §. 56 des Gesetzes, sowohl für den Fall, wenn das Ablösungskapital durch gütliche Uebereinkunft, als wo es durch endgültige Entscheidung festgesetzt ist. — Es ist aber die Frage entstanden, welchen Einfluß die Einstellung der Zehntentrichtung haben solle, wenn sie erfolgt sey in Folge eines noch nicht rechtsverbindlichen definitiven, sondern nur provisorischen, das Ablösungskapital vorläufig bestimmenden Uebereinkommens.

Die Kommission der hohen ersten Kammer glaubt, wenn die Einstellung bei sämmtlichen Zehntpflichtigen erfolgt sey in Folge eines Uebereinkommens über die von Seiten der Zehntpflichtigen (§. 23 Absatz 2 des Gesetzes) eingeleitete Ablösung, so sey sie als gültige faktische Zustimmung zu betrachten.

Wenn aber die Einstellung der Zehntentrichtung von den Einzelnen geschehe, nachdem die Gemeinde die Ablösung vermittelt habe, dann sey diese Einstellung nicht als faktische Zustimmung der Gemeinde selbst zu betrachten, ausgenommen insofern die Einstellung von der Gemeinde beschlossen worden wäre. — Indeß scheine doch daraus auch für die Gemeinde die Verbindlichkeit hervorzugehen, das in dem provisorischen Ueberkommen vorläufig bestimmte Ablösungskapital zu verzinsen.

Dies solle aber, da die Gerichte darüber nicht einig seyen, gesetzlich vorgeschrieben werden.

Die erste Kammer bittet daher um ein Gesetz, des Inhalts:

„daß die in Folge eines noch nicht rechtsgültigen, jedoch die Summe des Zehntablösungskapitals vorläufig festsetzenden Uebereinkommens geschehene Einstellung der Zehntentrichtung von sämmtlichen Zehntpflichtigen einer Gemarkung bewirke, daß das vorläufig bestimmte Zehntablösungskapital von dem 1. Januar des Jahres an, in welchem die Einstellung der Zehntentrichtung erstmals stattgehabt hat, bis zur endgültigen Festsetzung des Ablösungskapitals zu fünf vom Hundert an den Zehntberechtigten von den Zehntpflichtigen, beziehungsweise von der Gemeinde, wenn von dieser die Ablösung vermittelt wird, verzinst werden müsse." —

Diese Bestimmung verletzt die Zehntpflichtigen nicht. Wenn dieselben widerrechtlich die Zehntentrichtung einstellen, so müssen sie sich der Leistung der Entschädigung unterwerfen, und es ist die fünfprozentige Verzinsung schon durch §. 10 des Gesetzes als das richtige Maß anerkannt.

Allein es entsteht die Frage, ob ein Gesetz in der von der ersten Kammer vorgeschlagenen Fassung die beabsichtigte Wirkung haben werde.

In dem Fall, auf welchen sich der Bericht der ersten Kammer bezieht (Annalen der badischen Gerichtshöfe von 1841, Nr. 18), hatte die Gemeinde die Genehmigung eines von ihren Bevollmächtigten geschlossenen Vertrags verweigert und dessen Ungültigkeit behauptet, demungeachtet aber die Zehntentrichtung eingestellt.

Das Hofgericht hatte die Klage auf Verzinsung noch abgewiesen, das Oberhofgericht aber diese Klage für begründet erkannt, „weil, nachdem das Ablösungskapital durch gütliche Uebereinkunft bestimmt und der Zehntbezug sistirt worden, die Gemeinde jetzt schon zur Verzinsung verbunden sey."

Allein die Gemeinde hatte gerade bestritten, daß das Ablösungskapital durch gültigen Vertrag festgesetzt worden, und es ist sehr zweifelhaft, ob man in solchem Fall behaupten konnte, es sey „in Folge gütlicher Uebereinkunft" die Zehntentrichtung eingestellt. Diese Einstellung erscheint vielmehr als eine widerrechtliche Handlung, und sie geschah nicht in Folge (d. h. in Gemäßheit) des Vertrags, sondern blos nach Abschluß desselben.

Gerade für den Fall einer solchen eigenmächtigen Einstellung scheint indeß eine gesetzliche Bestimmung der Mehrheit Ihrer Kommission erforderlich. Denn es bliebe zwar dem Zehntherrn das Recht, die Zehnterhebung wieder zu fordern; aber theils ist der Gebrauch dieses Rechtes mißlich und schwierig, wo einmal die verhaßte Abgabe aufgehört hat, theils kann ihm, da er gewöhnlich auf Erfüllung eines Ablösungsvertrags klagt, entgegengehalten werden, daß er, so lange er die Gültigkeit des Vertrags behaupte, eine in Folge desselben geschehene Handlung nicht anfechten könne.

Dem Berechtigten bliebe ferner in solchen Fällen eine Entschädigungsforderung, allein er würde die Entschädigung erst nach Ende des Streits über die Vertrags-Erfüllung fordern können, und bis dahin die Rente entbehren müssen.

Zwar kann das später über die Ablösung entscheidende Urtheil oder Uebereinkommen das Kapital bedeutend niederer oder auch höher setzen, als es in dem angefochtenen Vertrag geschah; allein in diesem Fall ist bei der Endabrechnung und Zahlung des Ablösungskapitals Dasjenige, was die fürsorglich bezahlte Rente mehr oder weniger betrug, als die 5 Prozent von dem endgültig festgesetzten Ablösungskapital, auszugleichen, indem die Einstellung des Zehntens in Folge des angefochtenen Vertrags zur Aufrechthaltung eines rechtlichen Besitzstands wohl die einstweilige Entrichtung des den Zehnten vertretenden Zinses von dem im nämlichen Vertrage vorläufig festgesetzten Kapital begründet, dadurch aber eben des obwaltenden Streites wegen das Rechtsverhältniß selbst in seinen definitiven Wirkungen nicht geändert werden darf.

Die Kommission schlägt Ihnen daher vor, dem Vorschlag der ersten Kammer unter folgender Fassung beizutreten:

„Wenn nach Abschluß einer entweder vom Ge-

meinderath und Ausschuß oder von den im §. 50 des Ablösungsgesetzes bezeichneten Bevollmächtigten der Zehntpflichtigen mit dem Zehntberechtigten über das Ablösungskapital getroffenen, von den Pflichtigen oder der Gemeinde aber angefochtenen Uebereinkunft, die Zehntentrichtung von sämmtlichen Zehntpflichtigen einer Gemarkung eingestellt wird: so bewirkt diese Einstellung, daß das im angefochtenen Vertrag bestimmte Zehntablösungskapital von dem 1. Januar des Jahrs an, in welchem die Einstellung der Zehntentrichtung erstmals stattgehabt hat, bis zur endgültigen Festsetzung des Ablösungskapitals zu Fünf vom Hundert an den Zehntberechtigten von den Zehntpflichtigen, beziehungsweise von der Gemeinde, wenn von dieser die Zehntablösung vermittelt wird, verzinst werden muß, vorbehaltlich der Ausgleichung, in so weit der Zins von dem endgültig festgesetzten Kapitale mehr oder weniger betrüge, als der bis dahin vorläufig bezahlte Zins betragen hat."

§. 5.

Zu I. 4. des Entwurfs.

In §. 25 des Zehntgesetzes findet sich die Bestimmung:

„Der die Ablösung verlangende Theil kann, so lange das Ablösungskapital noch nicht endgültig festgesetzt ist, von seinem Begehren wieder abgehen. Er hat aber alsdann die erwachsenden Kosten zu tragen."

Daß ein solcher Rücktritt erfolgen könne, insofern ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen den Parteien, welche blos den Weg des gütlichen Uebereinkommens wählen, nicht zu Stande gekommen ist, kann schon nach allgemeinen Rechtsregeln nicht bezweifelt werden.

Der §. 25 mußte aber seiner allgemeinen Fassung nach auch auf die Fälle ausgedehnt werden, in welchen schon eine Klage auf richterliche Festsetzung des Kapitals angestellt und noch nicht rechtskräftig erledigt war.

In solcher Ausdehnung führte er zu einer großen Beeinträchtigung der beklagten Partei.

Hatte nämlich der die Ablösung verlangende Theil im Laufe des Prozeßverfahrens sich mit einigen Erklärungen ausschließen lassen, oder war eine Abschätzung für ihn ungünstig ausgefallen, so ging er nach §. 25 des Gesetzes von seinem Ablösungsbegehren zurück, und entzog dadurch seinem Gegner alle Vortheile des Prozesses.

Bis zum 1. Januar 1842 konnte die Anwendung des gedachten Paragraphen nur dem Berechtigten nachtheilig werden, denn nur der Pflichtige konnte bis dahin die Ablösung begehren; seit dem 1. Januar dieses Jahres steht aber auch dem Berechtigten die Aufkündigung frei, und der Nachtheil mag nun ebenso auf den Pflichtigen fallen.

Die erste Kammer schlägt vor, es möge der §. 25 des Zehntablösungsgesetzes aufgehoben und statt dessen die Bestimmung gegeben werden:

„Der die Ablösung verlangende Theil kann von seinem Begehren nicht wieder abgehen, ausgenommen, wenn der andere Theil einwilligt."

Ihre Kommission beantragt nach obiger Ausführung, die Bestimmung dahin vorzuschlagen:

„Der die Ablösung verlangende Theil kann von seinem Begehren, sobald die Sache nach den Vorschriften des §. 58 u. f. (über die Ablösung mittelst gerichtlichen Verfahrens) rechtshängig geworden ist, nicht wieder abgehen, ausgenommen, wenn der andere Theil einwilligt."

§. 6.

Zu I. 5. des Entwurfs.

Nach gemeinem Rechte hört, wenn zwei Rechte in derselben Person zusammentreffen, wovon das eine die Beschränkung des andern enthält, das beschränkende Recht auf, weil Niemand sein eigener Schuldner seyn kann (consolidatio). Gleichem Grundsatz huldigt auch das badische Landrecht Satz 1300, 617, 705.

Nur bei offenen Dienstbarkeiten bestimmt der zweite Absatz des Landrechtsatzes 705, daß sie, obgleich sie erloschen waren, wieder aufleben, sobald eine Veräusserung geschehe, ohne daß das bleibende Merkmal der Dienstbarkeit weggeschafft werde.

Auf ähnliche Weise ist in Landrechtszusatz 710 eb bei dem Zehntrecht bestimmt:

„Die Zehntpflichtigkeit ruht zwar, wenn das Gutseigenthum in Händen des Zehntherrn ist; aber sie erlöscht nicht dadurch, sondern lebt kraft Gesetzes wieder auf, sobald es in andere Hände kommt."

Die hohe erste Kammer folgert aus dieser letzteren Gesetzesstelle ein Recht des Zehntherrn, aus der Staatskasse eine Entschädigung von einem Fünftel des Ablösungskapitals für seine eigenen Güter in der zehntbaren Gemarkung zu begehren, und begründet dieses Recht so:

Man könne nicht widersprechen, daß auf den im Landrechtszusatz 710 eb bemerkten Grundstücken eine Zehntlast hafte, wenn sie gleich zur Zeit ruhend erklärt sey. Da das Zehntgesetz sie nicht ausdrücklich ausnehme, so sey kein Grund, wodurch sie von den Bestimmungen des Zehntablösungsgesetzes ausgeschlossen werden sollten.

Man könne nicht annehmen, daß das Zehntgesetz da, wo die Zehntaufhebung in einem ganzen Distrikt statt finde, einen Theil von Gütern in diesem Distrikt mit der Last behaftet lassen wolle.

Wenn man einwende, daß zur Zeit keine Zehntentrichtung stattfinde, so sey zu erwiedern, daß das Gesetz weder ausdrücklich noch stillschweigend bestimme, daß die Zehnten, welche „zur Zeit" nicht erhoben werden, nicht abgelöst werden sollten.

Man könne nicht sagen, das Zehntrecht sey zur Zeit erloschen. Denn der Landrechtszusatz 710 eb habe ja gerade diese Erlöschung verhindern wollen. Wäre es erloschen, so könne es nicht wieder aufleben.

Wo also in einem Zehntdistrikt die Ablösung bewirkt werde, da könnten nicht einzelne zehntbelastete Grundstücke mit der Zehntlast behaftet bleiben. Folglich müßten auch die in Landrechtszusatz 710 eb bezeichneten Grundstücke zur Ablösung gebracht und es müsse ein Fünftel des Kapitals von der Staatskasse entrichtet werden.

Man müsse auf die Fälle aufmerksam machen, wo das Zehntrecht an einem Grundstück, welches in Besitz und Eigenthum eines der Zehntberechtigten sich befindet, unter mehrere Berechtigte getheilt sey. In solchen Fällen

ruhe ja die Zehntlast nicht, denn der Zehnte werde an die übrigen Berechtigten entrichtet, ja an den Eigenthümer des Grundstücks, welcher einer der Zehntherren sey, selbst, wenn man gleich in Bezug auf diesen gewissermaßen das Zehntrecht als ruhend betrachten könne.

Zwar trete bei einem Zehntberechtigten, welcher selbst Eigenthümer des Grundstücks sey, in Bezug auf dieses Grundstück keine Veränderung ein, so lange er Eigenthümer ist, und dereinst, wenn er es verkauft, gelange er dadurch zu seiner Entschädigung, daß er es zehntfrei verkaufe. Allein jeder andere Zehntpflichtige sey in demselben Fall, weil Jedem ein Fünftel bezahlt werde und er beim Verkauf des Guts einen höheren Erlös erziele.

Die hohe erste Kammer schlägt nach diesen Folgerungen eine Adresse vor, in welcher um ein Gesetz gebeten wird:

„daß die im Landrechtszusatz 710 e b erwähnten ruhenden Zehnten, wenn sie zu Zehntdistrikten gehören, in welchen in den Fällen des §. 23 Abs. 1 und 2 des Zehntablösungsgesetzes die Zehntablösung erfolgt, oder in Gemäßheit jenes Gesetzes schon erfolgt ist, ebenfalls zur Ablösung zu bringen sind und ein Fünftel des Ablösungskapitals als Staatszuschuß zu entrichten ist."

Hiergegen hat Ihre Kommission zu erklären:

1) Sowohl nach dem gemeinen als nach dem Prinzip des badischen Rechts ist das Zehntrecht, sobald der Zehntherr Eigenthümer des Grundstücks ist, allerdings erloschen. Der Landrechtszusatz 710 e b verfügt nur, daß diese Erlöschung nicht eine unbedingte seye, sondern daß das Zehntrecht wieder aufleben solle, insofern einmal der Eigenthümer und der Zehntherr nicht mehr dieselbe Person seyen, oder vielmehr in dem Fall, wenn „das Gutseigenthum in andere Hände kommt."

Daß dieses der Sinn des Gesetzes ist, geht aus dem Ausdruck „wieder aufleben", welcher nur von etwas, was gestorben oder erloschen war, verstanden werden kann und aus den Erläuterungen des Verfassers jenes Zusatzes (Brauer zu 710 e b) hervor, welcher anerkennt, daß in dem erwähnten Fall eine Rechtsvermischung entstehe, jedoch eine solche, welche nur so lange währt, bis die Vereinigung aufhört.

2) Wenn die Zehnterhebung in einem Distrikt aufhört, kann sie nicht den Zehnten treffen, der durch Rechtsvermischung aufgehört hat, denn dieser besteht zur Zeit nicht.

3) Der Fall, wo das Zehntrecht an mehrere Berechtigte vertheilt ist, entscheidet nichts gegen obige Sätze. In diesem Fall kann allerdings dieses Zehntrecht auf dem Grundstück eines der Berechtigten nur zu seinem Antheil erlöschen. Es fragt sich dann, ob die übrigen Antheile Zehnten entrichtet haben, ob nicht die Ausübung des Zehntrechts (Landrechtszusatz 710 e c und 710 e d) durch verjährte Nichtübung verloren gegangen ist, ob nicht ferner die gänzliche Erlöschung schon vor dem 1. Januar 1810 (Termin zu Einführung des Landrechts) in der Hand eines früheren Eigenthümers des Grundstücks eingetreten war, ꝛc. — Darüber wird also nach Lage des Falles besondere Untersuchung von der Finanzbehörde zu pflegen seyn.

4) Die Zehntablösung bewirkt hinsichtlich des Gutseigenthümers, welcher bisher Zehntherr war, keine Veränderung. — Es ist ganz eigenthümlich, wenn behauptet wird, er müsse dennoch ein Fünftel des Zehntwerths erhalten, „weil ja jedem andern Zehntberechtigten auch ein Fünftel bezahlt werde." — Der Staat zahlt ein Fünftel des Kapitals nicht an den Berechtigten, sondern an den Pflichtigen zu Beförderung der Zehntablösung und Erleichterung des Pflichtigen (§. 12 des Gesetzes). Dieser Pflichtige empfängt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, aus der Staatskasse den Zuschuß nebst Zins vom 1. Januar 1834 und verwendet ihn zum gedachten Zweck. — Wollte man dem Zehntherrn auch, wo er keinen Schaden erlitt, jene Summe geben, so wäre das Gesetz insofern zur Bereicherung der Berechtigten erlassen.

5) Nur dann, wenn Derjenige, welcher bisher zugleich Zehntherr und Gutseigenthümer war, das Gut veräussert, wenn also nach Maßgabe des Landrechtszusatzes 710 e d die Wiederauflebung des Zehntrechts eintreten soll, könnte die Frage rechtlich erhoben werden, ob der Staat nun zu Ablösung dieses wieder erstandenen Zehntens ein Fünftel beitragen soll. Hier ist vorerst zu bemerken, daß die Zehntberechtigten beinahe durchgehends Korporationen oder Standes- und Grundherren sind, bei welchen eine Veräusserung höchst selten vorkommt, theils weil sie eher Güter erwerben als verkaufen, theils weil die Güter des Adels meist mit Lehen- oder Stammgutsverband bestrickt, also schwer zu veräussern sind. — Es ist sodann zu erwägen, daß durch die Zehntfreiheit der ganzen Gemarkung die Güter um den Betrag des Werths dieser Freiheit (um den Werth des Zehntens) gestiegen sind, daß also der Eigenthümer im erhöhten Kaufpreis seine Entschädigung dafür erhält, daß er nun von diesem Gut den wieder auflebenden Zehnten nicht erhebt.

6) Man muß endlich ferner beachten, daß der Landrechtszusatz 710 e d, wenn er von dem Wiederaufleben eines durch Konsolidation erloschenen Zehntrechts für die Zukunft spricht, — lediglich von der Voraussetzung ausgeht, daß in jener Zukunft überhaupt noch ein Zehntrecht bestehe. Denn es ist dieser Landrechtssatz nur eine Anwendung des im Landrechtszusatz 710 a a für die Zehntpflicht aller Grundstücke in einer zehntbaren Gemarkung aufgestellten Grundsatzes. Der Landrechtszusatz 710 e d hat aber keine Haltung mehr, sobald der Zehnte in der Gemarkung gänzlich aufgehört hat.

7) Dem Anspruche, daß sogleich ein Fünftel des Zehntablösungskapitals bezahlt werde, steht ausser der obigen Ausführung noch ferner entgegen, daß eine Wiederauflebung des Zehntrechts nicht leicht anders als durch Verkauf des bisher zehntfreien Guts an Personen, die nicht an der Zehntherrschaft betheiligt sind, eintreten konnte. — Im Fall solchen Verkaufs erhält der Staat ausser den Kaufbriefkosten die Accise, welche $2\frac{1}{2}$ Prozent des Werths beträgt und in der That den Verkäufer trifft. — Gesetzt nun, die Zehntlast sey nicht nur dem zehnten, sondern dem achten Theil des Gutswerths gleich zu achten, so betrüge das Kapital dieser Last $12\frac{1}{2}$ Prozent des Werths, und der Staatszuschuß $2\frac{1}{2}$ Prozent, also nicht mehr als die Accise. — Die Staatskasse wird also nicht veranlaßt seyn, sogleich eine Summe zu bezahlen, deren Schuldigkeit sie gar nicht anerkennt, welche aber, wenn die Schuldigkeit auch bestünde, viel-

leicht erst nach vielen Jahrzehnten fällig wäre, und dann noch durch die mit der Veräusserung verbundenen Lasten getilgt werden könnte.

Ihre Kommission schlägt Ihnen vor:

dem Absatz I. 5. des Adresseentwurfs nicht beizutreten.

§. 7.

Zu II. 1. des Entwurfs der hohen ersten Kammer.

In der im Regierungsblatt von 1837 Nr. VII. erlassenen Instruktion ist das Verfahren für die Amtsrevisorate bei Abfassung der Ablösungsurkunde vorgeschrieben.

Die erste Kammer bemerkt, daß die Instruktion davon ausgehe, daß Alles ganz in dem vom Gesetz bezeichneten Weg vor sich gegangen ist, alle Betheiligte erscheinen ꝛc. Es sey aber für den Fall, daß auch Abweichungen von dem gewöhnlichen Gange stattgefunden, welche jedoch keine Nichtigkeit zur Folge hätten, keine Vorsorge getroffen, und es müsse daher die Instruktion vervollständigt werden.

Die Instruktion gibt ein Formular, wie wir es auch bei den Obligationen haben, für den gewöhnlichsten Fall, nämlich für denjenigen des §. 57 des Ablösungsgesetzes. — Daß die Amtsrevisorate auch über andere Uebereinkünfte bei der Ablösung, insbesondere daß sie auch dann eine öffentliche Urkunde aufnehmen können, wenn noch nicht alle Erfordernisse zum vollgültigen Vertrag vorhanden sind, und es sich nur um Aufnahme eines vorbereitenden Akts, einer einseitigen Willenserklärung ꝛc. bezüglich auf das Ablösungsgeschäft handelt, wird keinem Zweifel unterliegen, und es scheint, daß, wenn die großh. Regierungskommission die Erlassung einer Belehrung an die Amtsrevisorate zusagt, ein förmlicher Antrag über diesen Punkt umgangen werden kann, daß es überhaupt an einer bloßen Bitte eines Betheiligten bei großherzoglichem Justizministerium genügen wird, um eine solche Belehrung zu erwirken.

§. 8.

Zu II. 2. des Entwurfs.

Im §. 58 des Gesetzes heißt es:

„Kommt zwischen dem Zehntberechtigten und den Zehntpflichtigen, auch Andern, zu deren Gunsten Zehntlasten bestehen, über die Bestimmung des Zehntablösungskapitals oder des Kapitalanschlags der Zehntlasten eine — jedenfalls zu versuchende gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, und begehren dafür die Parteien auch keine schiedsrichterliche Entscheidung, so ist das Bezirksamt um Entscheidung anzurufen, und dabei folgendes Verfahren einzuhalten" ꝛc.

Es entstand nun die Frage, ob das Amt diese gütliche Uebereinkunft zu versuchen habe, selbst dann, wenn unter den Parteien schon aussergerichtliche Vergleichsunterhandlungen statt gehabt haben.

Die erste Kammer glaubt, es gehe unzweifelhaft aus dem §. 78 hervor, daß allerdings das Amt, insofern es um Entscheidung angerufen wird, schon nach Maßgabe des §. 791 u. f. der Prozeßordnung diese Uebereinkunft versuchen soll.

Da aber Zweifel sich hierüber erhoben haben, so wünscht die hohe erste Kammer, nicht durch ein Gesetz, sondern blos durch eine Weisung der höheren Behörde, die Vorschrift erlassen zu sehen:

„daß der gerichtlichen Verhandlung über eine Zehntablösung ein gerichtlicher Versuch zur Bewirkung eines gütlichen Uebereinkommens in jedem Fall, auch wenn ein solcher aussergerichtlich schon statt gefunden hat, vorangehen muß".

In der Voraussetzung, daß eine solche Vorschrift nur die Folge haben soll, daß den Beamten im Unterlassungsfall die geeignete Rüge trifft, ohne daß ein Rechtsnachtheil mit der Unterlassung verbunden wird, kann allerdings eine bloße Instruktion genügen, und wir halten sie, so lange keine besondere Vergleichsgerichte bestehen, um so mehr für zweckmäßig, als aus der Fassung des §. 58 des Zehntablösungsgesetzes die Verbindlichkeit des Richters zu einem Vergleichsversuch keineswegs hervorzugehen scheint.

Es wird daher der Vorschlag gemacht:

dem Antrag der ersten Kammer hierin beizutreten.

§. 9.

Zu II. 3. des Adresseentwurfs.

Nach §. 15 des Kirchenbauedikts muß auch da, „wo das Kirchspiel nicht an der Ordnung, zu bauen, ist, dasselbe die Hand- und Fuhrarbeiten zu dem Bau (einer Kirche, eines Pfarr- und Schulhauses) unentgeldlich leisten, wenn nicht für einen bestimmten Ort nachgewiesen werden kann, daß dort die Zehntherrn oder die Kirchenkassen diese Pflicht auf sich haben".

Es ereignet sich nun in neuerer Zeit oft, daß der Zehntherr bei der Berechnung seiner Baulast in Gemäßheit des allegirten Gesetzes die Kosten für Hand- und Fuhrarbeiten in Abzug bringen will, das Kirchspiel aber die Verbindlichkeit, eintretenden Falls solche Arbeiten zu leisten, in Abrede stellt.

Von der Entscheidung dieses Anstands hängt die Aufstellung des Lastenanschlags ab, von diesem Anschlag aber wieder die ganze Zehntablösung. Denn so lange der Zweifel nicht geschlichtet ist, kann nach §. 56 des Gesetzes die Ausfertigung des Ablösungsvertrags nicht erfolgen. — Der Zehntherr hat nun nach §. 56 des Gesetzes den erheblichen Nachtheil, daß er die Lasten fortwährend tragen muß, der Zehntpflichtige aber den eben so großen, daß er das Kapital fortwährend zu 5 Prozent verzinsen muß und nicht abtragen kann.

Der Zehntherr sucht also den Streit durch eine Klage zu endigen, worin er den Antrag stellt, es möge die Pflicht des Kirchspiels zu Leistung der Hand- und Fuhrarbeiten ausgesprochen werden.

Die Lage des Zehntherrn in diesem Streit ist, wie mehrere Fälle aus den Annalen der Gerichtshöfe zeigen, wirklich beklagenswerth. Bald wurde ihm die Legitimation zur Sache bestritten, bald ein selbstständiges dingliches Recht deshalb in Abrede gestellt, weil ein wirklicher Baufall noch nicht eingetreten sey, und der Zehntherr nur bei Eintretung des Baufalls die Hülfe der Gemeinde ansprechen, nicht aber ein blos persönliches Recht mit einer Anerkennungsklage verfolgen könne. Nach Verlust der Zeit und der Kosten blieb die Sache auf dem früheren Punkt.

Die erste Kammer vereinigte sich daher zu dem Antrag, um eine Verordnung zu bitten:

daß, wenn die Frage, wem bei dem Bau von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern die Leistung der Hand- und Fuhrdienste obliege, bei der

Zehntablösung sich als streitig zeige, von folgenden Grundsätzen auszugehen sey:

a) daß zum Behuf der Zehntablösung die als streitig sich darstellende Frage, von wem die Hand- und Fuhrfrohnden zu leisten seyen, zur Entscheidung gebracht werden könne und müsse, auch wenn kein Baufall gerade vorliege;

b) daß für den baupflichtigen Zehntherrn weder eine Veranlassung noch eine Verbindlichkeit bestehe, die Klage hierauf anzustellen, sondern daß

c) nach der Absicht und Vorschrift des §. 15 des Kirchenbauedikts (Regierungsblatt 1808, Nr. XIH.) die Kirchspielsgemeinde klagen muß, wenn sie behaupten will, daß nicht ihr, sondern dem Zehntherrn die Verbindlichkeit obliege, die Hand- und Fuhrarbeiten zu übernehmen.

Vorerst muß bemerkt werden, daß nicht im Wege der Verordnung, sondern nur durch Gesetz die Frage, „ob ein Gegenstand gerichtlich auszutragen sey und wer die Rolle des Klägers übernehmen müsse", entschieden werden kann.

Sodann scheint es, daß die Frage, wer die Rolle des Klägers übernehmen müsse, ganz gut den Gerichten überlassen werden könne, welche nach §. 15 des Bauedikts mindestens darüber nicht in Zweifel seyn werden, ob die Kirchspielsgemeinde, welche die Befreiung von einer ihr kraft des Gesetzes obliegenden Last behauptet, den Beweis dieser Behauptung führen müsse.

Sobald aber die Kirchspielsgemeinde diesen Beweis führen muß, ist es gleichgültig, wer den Namen des Klägers führt.

Daß aber ein Gesetz gegeben werden müsse, ist wohl nach Dem, was oben angeführt wurde, als auch deshalb nicht zweifelhaft, weil der Hauptgrund, welchen man bisher aus §. 73 des Zehntgesetzes für die unbedingte Zulässigkeit eines gleichbaldigen Anspruchs auf richterliche Bestimmung der fraglichen Last nahm, sicher nicht der richtige ist.

Der angeführte §. 73 sagt nämlich zwar, daß, wenn das Daseyn oder der Umfang einer auf dem abzulösenden Zehnten haftenden privatrechtlichen Last bestritten sey, der Kapitalanschlag für den bestrittenen Theil der Last bemessen und damit nach richterlicher Bestimmung verfahren werden solle.

Allein die Pflicht des Kirchspiels zu Leistung der Hand- und Fuhrarbeiten lastet gar nicht auf dem Zehnten, sie besteht vielmehr selbstständig, und es kann daher der §. 73 gar nicht hierher bezogen werden.

Ihre Kommission schlägt Ihnen daher folgende Fassung der Adresse über diesen Punkt vor:

Es möge der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt werden, worin vorgeschrieben wird:

daß, wenn die Frage, wem bei dem Bau von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern die Leistung der Hand- und Fuhrarbeiten obliegt, bei der Zehntablösung sich als streitig zeigt, diese Frage auf Klage des Zehntherrn oder der Kirchspielsgemeinde zur richterlichen Entscheidung gebracht werden müsse, auch wenn kein Baufall gerade vorliegt.

§. 10.

So weit gehen die neueren Vorschläge der ersten Kammer.

Es hat aber diese hohe Kammer mit der zweiten im Jahre 1840 eine Adresse berathen, wodurch Seine königliche Hoheit um Erlassung einer Instruktion für Abschätzung der kirchlichen Baulasten, Aufstellung von Sachverständigen zu solcher Abschätzung, Uebernahme der unentgeldlichen Bauaufsicht auf Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser gebeten wurde.

Die Instruktion ist seitdem erschienen.

In derselben Adresse wurden noch 3 weitere Anträge gestellt, dahin gehend, daß

I. in Fällen, wo Zehntberechtigte, Zehntpflichtige und Lastenübernehmer dazu einwilligen, die Staatskasse ermächtigt werde, den Staatszuschuß und das Anlehen aus der Zehntschuldentilgungskasse auch vor der endlichen Festsetzung des Lastenkapitals zu verabfolgen;

II. daß die Regierung da, wo der Domänenfond und das Kirchenärar zehntberechtigt sind, zu solchen Vereinbarungen, wodurch die alsbaldige Aufnahme des Ablösungskapitals mit Vorbehalt der nachträglichen Bestimmungen des Lastenkapitals bewirkt wird, so viel an ihr liegt, beitrage;

III. daß Seine königliche Hoheit die Errichtung eines allgemeinen Zehntlastenfonds in Erwägung ziehen lassen möchten, in welchen Fond die Gemeinden die für Neubauten bestimmten Ablösungskapitalien einlegen können, in der Art, daß denselben nach Verhältniß der Reineinnahme des Fonds zu der jeweiligen Gesammtschuldigkeit Zins und Zinseszinse alljährlich gut geschrieben und das Guthaben im Falle eines Neubaues nach Bedürfniß wieder verabfolgt werde.

Es war die Erwägung, daß die vom Gesetz beabsichtigte Admassirung von Zins und Zinseszins nur durch eine solche gemeinschaftliche Verwaltung erreicht werden könne, sodann die Erwägung, daß die Pflichtigen sich allenthalben beschweren, wie sie, wenn auch das Ablösungskapital festgesetzt sey, an dessen Abtragung so lange gehindert seyen und das Kapital zu 5 Prozent verzinsen müssen, bis der sie nicht berührende Streit wegen Ausscheidung des Lastenkapitals erledigt sey, endlich die Rücksicht, daß durch die bezeichnete Verzögerung die Regulirung des Gemeindehaushalts gestört und die Erhebung der Beiträge von den einzelnen Pflichtigen gehindert sey, welche die Kammer von 1840 zu der gedachten Adresse bestimmten.

Alle diese Gründe bestehen noch. Die Gründe zu Beschleunigung der Annahme der Ablösungskapitalien und Verabfolgung des Staatszuschusses sind durch die Erfahrungen der letzten Jahre und mehrere auf diesem Landtag eingekommene Petitionen verstärkt. Es sind insbesondere in diesen letzten Jahren in allen Theilen des Landes über das langsame Fortrücken der Ermittlung der Lastenkapitalien Beschwerden vorgekommen und es war vielen Gemeinden deshalb nicht möglich, die Zeiten des Friedens und der hohen Fruchtpreise zu Abtragung eines Theils des Ablösungskapitals gehörig zu benutzen.

Ihre Kommission schlägt Ihnen vor:

die drei letztgenannten Anträge in die abzufassende Adresse aufzunehmen.

§. 11.

Die Anträge gehen daher dahin:

I. Den Beitritt zu den Absätzen I. 1, 2 und 5 der hohen ersten Kammer vorgeschlagenen Adresse abzulehnen.

II. Den Vorschlägen zu I. 4 und zu II. 2 — 3 mit einigen Abänderungen beizutreten.

III. Eine Adresse an Seine königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst zu richten, worin gebeten wird:

A. Ein Gesetz vorlegen zu lassen, welches vorschreibt:

1) Wenn nach Abschluß einer Uebereinkunft, welche entweder von Gemeinderath und Ausschuß oder von den in §. 50 des Zehntablösungsgesetzes bezeichneten Bevollmächtigten der Zehntpflichtigen mit den Zehntberechtigten über das Ablösungskapital getroffen, von der Gemeinde oder den Zehntpflichtigen aber angefochten wurde, die Zehntentrichtung von sämmtlichen Zehntpflichtigen der Gemarkung eingestellt wird: so bewirkt diese Einstellung, daß das im angefochtenen Vertrag bestimmte Zehntablösungskapital vom 1. Januar des Jahrs an, in welchem die Einstellung der Zehntablösung erstmals stattgehabt hat, bis zur endgültigen Festsetzung des Ablösungskapitals zu 5 von Hundert an den Zehntberechtigten von den Zehntpflichtigen, beziehungsweise von der Gemeinde, wenn von dieser die Zehntablösung vermittelt wird, verzinst werden muß, vorbehaltlich der Ausgleichung, in soweit der Zins von dem endgültig festgesetzten Kapital mehr oder weniger betrüge, als der bis dahin vorläufig bezahlte Zins betragen hat.

2) Der die Zehntablösung verlangende Theil kann von seinem Verlangen, sobald die Sache nach den Vorschriften des §. 58 und ff. über die Ablösung mittelst gerichtlichen Verfahrens rechtshängig geworden ist, nicht wieder abgehen, ausgenommen wenn der andere Theil einwilligt.

3) Wenn die Frage, wem bei dem Bau von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern die Leistung der Hand- und Fuhrarbeiten obliegt, bei der Zehntablösung sich als streitig zeigt, so muß diese Frage auf Klage des Zehntherrn oder der Kirchspielsgemeinde zur richterlichen Entscheidung gebracht werden, auch wenn kein Baufall gerade vorliegt.

B. Ferner die Anordnung zu treffen, daß

1) in Fällen, wo Zehntberechtigte, Zehntpflichtige und Lastenübernehmer dazu einwilligen, die Staatskasse ermächtigt werde, den Staatszuschuß und das Anlehen aus der Zehntschuldentilgungskasse auch vor der endlichen Festsetzung des Lastenkapitals zu verabfolgen;

2) daß die Regierung da, wo der Domänenfond und das Kirchenärar zehntberechtigt sind, zu solchen Vereinbarungen, wodurch die alsbaldige Aufnahme des Ablösungskapitals mit Vorbehalt der nachträglichen Bestimmung des Lastenkapitals bewirkt wird, so viel an ihr liegt, beitrage;

3) daß Seine königliche Hoheit die Errichtung eines allgemeinen Zehntlastenfonds in Erwägung ziehen lassen möchten, in welchen Fond die Gemeinden die für Neubauten bestimmten Ablösungskapitalien einlegen können, in der Art, daß denselben nach Verhältniß der Reineinnahme des Fonds zu der jeweiligen Gesammtschuldigkeit Zins und Zinseszinse alljährlich gutgeschrieben und das Guthaben im Falle eines Neubaues nach Bedürfniß wieder verabfolgt werde, und daß

4) die Gerichte beauftragt werden, vor der gerichtlichen Verhandlung über eine Zehntablösung stets einen Versuch zu Bewirkung eines gütlichen Uebereinkommens vorzunehmen, auch wenn ein solcher aussergerichtlich schon stattgefunden hat.

Druck und Verlag von C. Macklot.